

Materialien und Werkstoffe im Kontakt mit Trinkwasser: Hinweise zum Übergang von den nationalen Bewertungsgrundlagen hin zum neuen EU-Rechtsrahmen

Intention

Im Rahmen der Richtlinie (EU) 2020/2184 (Trinkwasserrichtlinie [\[1\]](#)) ergeben sich für Betreiber von Wasserversorgungsanlagen neue Pflichten bei der Verwendung von Produkten, die bestimmungsgemäß Kontakt mit Trinkwasser (und Rohwasser) haben und die für die Errichtung oder die Instandhaltung von Wasserversorgungsanlagen verwendet werden. Diese Pflichten betreffen auch alle Dienstleister im Sektor der Wasserversorgungswirtschaft, die Produkte im Kontakt mit Trinkwasser herstellen, auf den Markt bringen oder für Planung, Errichtung, Betrieb und Instandhaltung von Wasserversorgungsanlagen vorsehen, anwenden oder einbauen. Das vorliegende Dokument thematisiert die in Deutschland geltenden Regelungen, die Veränderungen dieser bei Anwendung des europäischen Rechtsrahmens und den Anwendungsübergang.

Geltende nationale Regelungen

In Deutschland müssen Wasserversorgungsanlagen den Anforderungen der Trinkwasserverordnung [\[2\]](#) entsprechen. Gemäß § 13 (2) TrinkwV hat der Betreiber einer Wasserversorgungsanlage sicherzustellen, dass bei Errichtung oder Instandhaltung nur Werkstoffe und Materialien verwendet werden, die die allgemeinen Anforderungen nach § 14 TrinkwV erfüllen. In Verbindung dazu müssen

nach § 15 TrinkwV die Materialien und Werkstoffe den Bewertungsgrundlagen des Umweltbundesamtes (sofern vorhanden) entsprechen. Zurzeit gibt das Umweltbundesamt die folgenden material-spezifischen Bewertungsgrundlagen (zwei Jahre nach Veröffentlichung gelten diese rechtsverbindlich) vor und stellt weitere Informationen zur Verfügung. Besonders relevant sind:

- 1) Bewertungsgrundlage für metallene Werkstoffe im Kontakt mit Trinkwasser (Metall-BWGL [\[3\]](#));
- 2) Bewertungsgrundlage für Emails und keramische Werkstoffe im Kontakt mit Trinkwasser (Email/Keramik-BWGL [\[4\]](#));
- 3) Bewertungsgrundlage für Kunststoffe und andere organische Materialien im Kontakt mit Trinkwasser (KTW-BWGL [\[5\]](#));
- 4) Information zur Bewertung von Ausgangsstoffen zur Herstellung von zementgebundenen Werkstoffen im Kontakt mit Trinkwasser [\[6\]](#).

Alle vom Betreiber einer Wasserversorgungsanlage für die Errichtung oder Instandhaltung eingesetzten Materialien und Werkstoffe, die Kontakt mit Trinkwasser haben, müssen, sofern diese im Anwendungsbereich der Bewertungsgrundlage sind, die dort aufgestellten Anforderungen erfüllen. Neben den Prüfverfahren und methodischen Vorgaben zur Bewertung der hygienischen Eignung

enthalten die Bewertungsgrundlagen Positivlisten. Die Trinkwasserverordnung [\[2\]](#) schreibt derzeit nicht vor, in welcher Form ein Hersteller den Nachweis zu erbringen hat, dass ein Produkt mit den Anforderungen (§§ 14, 15 TrinkwV) übereinstimmt. Derzeit sind die Zertifizierung von Produkten oder die Eigenerklärung des Herstellers möglich. Beides muss auf der Grundlage der Bewertungsgrundlage erfolgt sein (sofern zutreffend). Gleichwohl beschreibt § 16 TrinkwV die Konformitätsvermutung, wenn ein Produkt ein Zertifikat eines für die Zertifizierung von Produkten in der Trinkwasserversorgung akkreditierten Zertifizierers aufweist und die Erfüllung der Anforderungen von diesem bestätigt wird. Demzufolge erhöht die Zertifizierung die Rechtssicherheit. Das Umweltbundesamt hat eine Empfehlung für die Konformitätsbestätigung [\[7\]](#) veröffentlicht.

Neuer EU-Rechtsrahmen

Mit Beginn des 31.12.2026 wird die derzeit geltende nationale Rechtslage durch die unten aufgeführten sechs Rechtsakte, abgelöst. Die Trinkwasserrichtlinie [\[1\]](#) sieht gemäß Artikel 11 europaweit einheitliche, harmonisierte und rechtsverbindliche Mindesthygieneanforderungen an Materialien und Werkstoffe im Kontakt mit Trinkwasser vor. Der EU-Rechtsrahmen gilt für die Verwendung von Materialien und Werkstoffen bei Errichtung oder Instandhaltung von **Anlagen, die zur Entnahme, Aufbereitung, Speicherung oder Verteilung von Trinkwasser** vorgesehen sind und mit diesem Wasser in Berührung kommen. Für die Umsetzung der Umstellung von den nationalen Bewertungsgrundlagen hin zum neuen EU-Rechtsrahmen enthalten manche Rechtsakte Übergangsregeln.

Anmerkung: Artikel 11 Absatz 7 Trinkwasserrichtlinie [\[1\]](#) eröffnet, dass die Mitgliedstaaten in besonderen Fällen strengere Schutzmaßnahmen für die Verwendung von endgültigen Materialien oder Werkstoffen ergreifen dürfen. Das Umweltbundesamt teilt in der Information [\[8\]](#) mit, dass es in Deutschland derzeit nicht beabsichtigt ist, zusätzliche Anforderungen festzulegen.

Die folgenden Rechtsakte gelten alle mit Beginn des 31.12.2026:

1) Durchführungsbeschluss (EU) 2024/365 [\[9\]](#)

Dieser Rechtsakt regelt die Methoden für die Prüfung und Akzeptanz von Ausgangsstoffen, deren Zusammensetzung und Bestandteile, die in die europäischen Positivlisten nach aufzunehmen sind.

2) Durchführungsbeschluss (EU) 2024/367 [\[10\]](#)

Dieser Rechtsakt enthält die Positivlisten der Ausgangsstoffe für organische Materialien, der Zusammensetzungen metallener Werkstoffe, der organischen Bestandteile von zementgebundenen Werkstoffen, der Zusammensetzungen für Emails, keramische Werkstoffe und andere anorganische Werkstoffe.

Übergangsregel nach Artikel 3 (EU) 2024/367:

„Ausgangsstoffe, Zusammensetzungen und Bestandteile, die von einer zuständigen Behörde eines Mitgliedstaats im Zeitraum vom 13.07.2021 bis zum 31.12.2026 gemäß den nationalen Bestimmungen genehmigt wurden, dürfen bis zum 31.12.2032 bei der Herstellung von Materialien bzw. Werkstoffen oder Produkten, die mit Wasser für den menschlichen Gebrauch in Kontakt kommen, verwendet werden, sofern sie den Parameterwert von 5 µg/l Blei an der Zapfstelle gemäß Anhang I Teil B der Richtlinie (EU) 2020/2184 einhalten.“

3) Delegierte Verordnung (EU) 2024/369 [\[11\]](#)

Dieser Rechtsakt regelt die Verfahren der ECHA für die Aufnahme von Ausgangsstoffen, Zusammensetzungen und Bestandteilen in die europäischen Positivlisten oder deren Streichung daraus.

4) Durchführungsbeschluss (EU) 2024/368 [\[12\]](#)

Dieser Rechtsakt regelt die Verfahren und Methoden für die Prüfung und Bestätigung der Zulässigkeit endgültiger, in Produkten verwendeter Materialien bzw. Werkstoffe, d. h. die Prüfung und Bestätigung der Zulässigkeit von fertigen Produkten und Bauteilen.

5) Delegierte Verordnung (EU) 2024/370 [\[13\]](#)

Dieser Rechtsakt regelt das Konformitätsbewertungsverfahren für Produkte und die Vorschriften für die Benennung der an diesen Verfahren beteiligten Konformitätsbewertungsstellen (auch als Zertifizierungsstellen bezeichnet).

Übergangsregel nach Artikel 11 (EU) 2024/370:

„Für Produkte, bei denen die Konformität mit den nationalen Hygieneanforderungen für Produkte, die mit Wasser für den menschlichen Gebrauch in Kontakt kommen, festgestellt wurde und für die die nationale Konformitätsbescheinigung am 31. Dezember 2026 noch gültig ist, gilt sie (die Verordnung) jedoch erst ab dem 31. Dezember 2032.“

6) Delegierte Verordnung (EU) 2024/371 [14]

Dieser Rechtsakt regelt die harmonisierten Spezifikationen für die Kennzeichnung von Produkten und Bauteilen.

Anmerkung: Das Umweltbundesamt teilt in der Information [8] mit, dass Produkte und Bauteile, die nach den europäischen Vorgaben zertifiziert und mit einem nach diesem Rechtsakt vorgegebenen Symbol (siehe **Abbildung 1**) gekennzeichnet wurden, ohne weiteren (hygienebezogenen) Nachweis für die Errichtung oder Instandhaltung von Wasserversorgungsanlagen in Deutschland verwendet werden können.

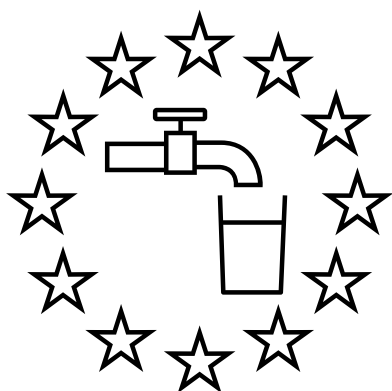


Abbildung 1: Symbol nach (EU) 2024/371 zur Kennzeichnung von Produkten, die aus hygienischer Sicht geeignet sind, im Kontakt mit Trinkwasser verwendet zu werden (Quelle: © EU 2026)

Auswirkungen des EU-Rechtsrahmens

Die Anforderungen an Materialien und Werkstoffe im Kontakt mit Trinkwasser, resultierend aus dem neuen EU-Rechtsrahmen (Mindesthygieneanforderungen nach Artikel 11 der Trinkwasserrichtlinie [1]) werden ab 31.12.2026 in Deutschland dann parallel zur bestehenden nationalen Rechtslage eingeführt, siehe **Abbildung 2**. Sie gelten alle mit Beginn des 31.12.2032 zwingend für die Verwendung von Produkten im Kontakt mit Trinkwasser bei Errichtung oder Instandhaltung von Wasserversorgungsanlagen. Die Pflichten bestehen damit direkt für alle Betreiber von Wasserversorgungsanlagen im Sinne der TrinkwV [2], z. B. Wasserversorgungsunternehmen, Eigentümer von Gebäuden mit Trinkwasserinstallation etc. Die Pflichten betreffen auch alle Wirtschaftsakteure, die Produkte und Dienstleistungen anbieten, die mit Produkten im Kontakt mit Trinkwasser verhaftet sind und diese implizit zur erfolgreichen und rechtssicheren Anwendung durch den Betreiber erbringen wollen. Demzufolge betrifft der neue EU-Rechtsrahmen neben den Betreibern von Wasserversorgungsanlagen insbesondere Planungsbüros, Tiefbau- und Rohranlagenbauunternehmen, Vertragsinstallationsunternehmen, Industrie, Handel und Hersteller von Produkten im Kontakt mit Trinkwasser. Der neue EU-Rechtsrahmen nimmt damit Einfluss auf große Bereiche der Wertschöpfungskette der Wasserversorgungswirtschaft. Für die Positivlisten und die Konformitätsbewertungsverfahren können im Zeitraum vom 31.12.2026 bis 31.12.2032 die in der Information des Umweltbundesamtes [8] beschriebenen Übergangsregelungen angewendet werden.

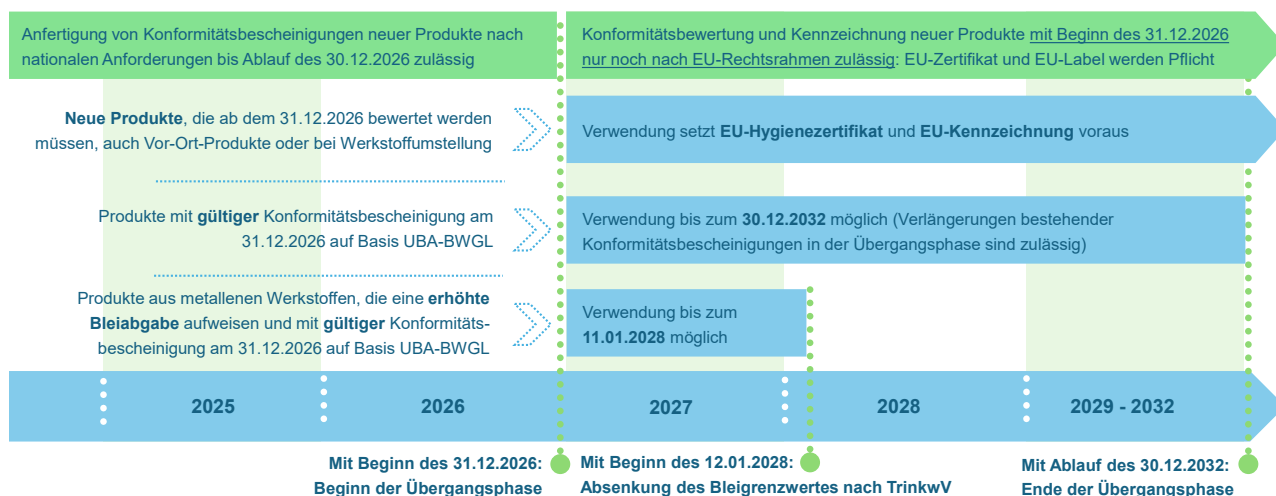


Abbildung 2: Wichtige Fristen und Regelungen während des Übergangs von den nationalen Bewertungsgrundlagen hin zum EU-Rechtsrahmen für Materialien und Werkstoffe im Kontakt mit Trinkwasser (Quelle: © figawa / DVGW)

Sonderfall der vor Ort hergestellten, endgültigen Werkstoffe:

In der Information [8] des Umweltbundesamtes wird über das Problem der baustellenseitig hergestellten Produkte informiert. Für diese gelten die europäischen Anforderungen mit Beginn des 31.12.2026 ohne Übergangsfrist, siehe **Abbildung 2**. Dies begründet sich damit, dass nur für das Produkt mit den endgültigen Werkstoffen ein EU-Hygienezertifikat ausgestellt werden kann. Bei vor Ort hergestellten Produkten handelt es sich demnach um Einzelproduktzertifikate. Betroffen davon sind beispielsweise Harzbeschichtungen oder Mörtelauskleidungen, wie sie beispielweise in Trinkwasserbehältern und/oder Bauwerken verwendet werden. Das Umweltbundesamt wird zu einem späteren Zeitpunkt bekanntgeben, wie der Nachweis der hygienischen Eignung der baustellenseitig hergestellten Produkte zu führen ist.

Konkretisierung aus Sicht der Betreiber von Wasserversorgungsanlagen und damit verbundenen Dienstleistern, wie z. B. Planungsbüros, Installations- und Tiefbauunternehmen:

Spätestens mit Beginn des 31.12.2032 dürfen Betreiber von Wasserversorgungsanlagen (ferner die von ihm für Planung, Bau und Errichtung beauftragten Dienstleister und Unternehmen, wie z. B. Planungsbüros, Vertragsinstallations- und Tiefbauunternehmen) für Errichtung oder Instandhaltung von Wasserversorgungsanlagen nur solche Produkte verwenden, die dem europäischen Bewertungssystem entsprechen. Es wird empfohlen, dass diese Unternehmen die Produktzertifikate nach (EU) 2024/370 [13] und die Kennzeichnung nach (EU) 2024/371 [14] (siehe **Abbildung 1**) prüfen und den Dokumentationen zum Werkvertrag beifügen, sodass im Zweifelsfall Betreiber (oder ggfs. weitere beteiligte Personen in einer Dienstleistungskette) sich davon überzeugen können, dass die Pflichten erfüllt sind. Gleichzeitig dürfen im Zeitraum vom 31.12.2026 bis 30.12.2032 auch noch Produkte akzeptiert und verwendet werden, für die am 31.12.2026 nachgewiesen ist, dass sie den UBA-Bewertungsgrundlagen entsprechen (Eigenerklärung oder Zertifikat, beides auf Basis der Bewertungsgrundlagen), siehe **Abbildung 2**. Kann ein Hersteller die erforderlichen Dokumente nicht vorlegen, sollte auf ein anderes Produkt oder einen anderen Hersteller zurückgegriffen werden. Gleichwohl ist zu beachten, dass die europäischen Zertifikate frühestens ab 31.12.2026 erteilt werden können. Mit Blick auf Produkte in Lagerbeständen muss nachvollzogen werden können, welche Anforderungen die eingelagerten Produkte erfüllen.

Konkretisierung aus Sicht der Hersteller:

Damit Betreiber Produkte mit Kontaktflächen zu Trinkwasser für die Errichtung oder Instandhaltung von Wasserversorgungsanlagen verwenden dürfen, müssen die Hersteller Materialien und Werkstoffe für die Herstellung der Kontaktflächen verwenden, die die Anforderungen an Materialien und Werkstoffe gemäß (EU) 2024/367 [10] erfüllen. Für die fertigen Produkte gelten die Anforderungen gemäß (EU) 2024/368 [12]. Das Konformitätsbewertungsverfahren unter Beteiligung von Konformitätsbewertungsstellen nach (EU) 2024/370 [13] und die Kennzeichnung nach (EU) 2024/371 [14] sind rechtsverbindlich verpflichtend durchzuführen. Die Zertifikate können frühestens mit Beginn des 31.12.2026 erteilt werden, da erst ab diesem Datum der EU-Rechtsrahmen in Kraft tritt. Zu beachten ist, dass die Positivlisten des Rechtsaktes (EU) 2024/367 [10] nur jene national bewerteten Ausgangsstoffe, Zusammensetzungen und Bestandteile enthalten, die der ECHA zum 12.07.2021 gemeldet wurden. Das Umweltbundesamt teilt mit, dass für Ausgangsstoffe, Zusammensetzungen und Bestandteile, die nach dem 12.07.2021 national bewertet wurden, eine erneute Beantragung bei der ECHA notwendig ist, damit diese in der jeweiligen europäischen Positivliste aufgeführt werden können. Hersteller sollten daher so früh wie möglich die Beantragung dieser Ausgangsstoffe, Zusammensetzungen und Bestandteile bei der ECHA beantragen. Eine Beantragung sollte ab dem 31.12.2026 möglich sein. Durch die Übergangsregelung nach Artikel 3 (EU) 2024/367 ist es möglich, dass die durch das Umweltbundesamt zwischen 13.07.2021 und 31.12.2026 positiv bewerteten Ausgangsstoffe, Zusammensetzungen und Bestandteile für die Herstellung von Produkten noch bis zum 31.12.2032 (in Deutschland) für die Herstellung der Produkte verwendet werden dürfen, siehe [8]. Mit Beginn des 31.12.2026 dürfen die Bewertungsgrundlagen des Umweltbundesamtes nicht mehr für eine Bewertung neuer Produkte herangezogen werden, d. h., es kann ab diesem Datum keine neue Zertifizierung und keine neue Eigenerklärung mehr auf Basis der Bewertungsgrundlagen erstellt werden. Dies bedeutet, dass je nach Ausgestaltung des betreffenden Zertifikats – mit festem Ablaufdatum oder formal nicht begrenzter Gültigkeitsdauer, solange die Überwachung fortgeführt wird – im Rahmen eines bestehenden Zertifizierungsauftrags innerhalb der Übergangszeit eine Verlängerung oder eine Fortschreibung des Zertifikats bis längstens zum 30.12.2032 möglich ist. Die gleiche Frist gilt für die Verwendung dieser Produkte. Produkte,

die für Herstellung und Logistik einen zeitlichen Vorlauf aufweisen, sollten entsprechend früher auf das europäische Bewertungssystem umgestellt werden. Produkte, die aus Kupferlegierungen hergestellt sind, die eine erhöhte Bleiabgabe aufweisen, dürfen mit Beginn des 12.01.2028 nicht mehr für die Errichtung oder Instandhaltung von Wasserversorgungsanlagen verwendet werden, siehe Abschnitt „Auswirkungen der neuen Bleigrenzwerte auf die Verwendung von Kupferlegierungen“. Eine Übersicht über den zeitlichen Verlauf der Übergangsregeln einschließlich der Frist für die Einhaltung des neuen Grenzwertes für Blei ist in **Abbildung 2** dargestellt. Mit Blick auf Produkte in Lagerbeständen muss nachvollzogen werden können, welche Anforderungen die eingelagerten Produkte erfüllen.

Übergangsregelungen und Gültigkeit der aktuellen Bewertungsgrundlagen des Umweltbundesamtes

Bis zum Inkrafttreten des neuen europäischen Bewertungs-, Zertifizierungs- und Kennzeichnungssystems mit Beginn des 31.12.2026 sind die nationalen Verfahren vorgeschrieben und anzuwenden, siehe **Abbildung 2**. Mit Inkrafttreten des europäischen Bewertungssystems werden für die Bewertung neuer Produkte die in Deutschland geltenden Bewertungsgrundlagen des Umweltbundesamtes abgelöst. Aus der Information **[8]** des Umweltbundesamtes lassen sich u. a. die folgenden Festlegungen entnehmen:

1) Bis zum 31.12.2026 gelten die nationalen Regelungen. Das Umweltbundesamt wird daher noch bis zu diesem Zeitpunkt die Bewertungsgrundlagen fortschreiben. Für eine rechtzeitige Bearbeitung von Anträgen galten weitere, vorgelagerte Fristen (insbesondere der 30.06.2025 und für nicht vollständig bewertete organische Materialien bereits der 30.03.2025). Die genauen Informationen sind der Information **[8]** zu entnehmen.

2) Ab dem 31.12.2026 können die Bewertungsgrundlagen des Umweltbundesamtes nicht mehr fortgeschrieben und nicht mehr für eine Bewertung herangezogen werden. Allerdings können zum 31.12.2026 bestehende Konformitätsnachweise zu den nationalen Anforderungen teilweise noch bis zum 31.12.2032 im nationalen Geltungsbereich verwendet und teilweise auch noch bis zu diesem Datum verlängert werden. D. h., Produkte und Bauteile, für die am 31.12.2026 ein korrekte

Konformitätsbescheinigung (Zertifikate oder Eigenklärungen) auf der Grundlage der Bewertungsgrundlagen des Umweltbundesamtes vorliegt, müssen mit Beginn des 31.12.2032 nach dem europäischen Verfahren zertifiziert werden, sofern diese weiterhin in Verkehr gebracht werden sollen.

Auswirkungen der Bleigrenzwerte auf die Verwendung von Kupferlegierungen

In Deutschland muss nach TrinkwV **[2]** der abgesenkte Grenzwert für Blei von höchstens 5 µg/l bereits am 12.01.2028 an der Zapfstelle für Trinkwasser für Verbraucher eingehalten werden. Zusätzlich zu dieser Anforderung gilt in Deutschland seit Inkrafttreten der novellierten TrinkwV **[2]**, dass noch vorhandene Bleileitungen bis zum 12.01.2026 auszubauen oder stillzulegen sind. Die genauen Regelungen sind § 17 TrinkwV **[2]** zu entnehmen. Es bestehen Möglichkeiten der Verlängerung der Fristen und weitere Pflichten, z. B. zur Information und Anzeige. Damit sichergestellt ist, dass der Grenzwert für Blei von 5 µg/l an den Zapfstellen der Verbraucher für Trinkwasser nicht überschritten wird, dürfen einige Kupferlegierungen, die auf der Positivliste der nationalen Metall-BWGL **[3]** gelistet sind, mit Ablauf des 11.01.2028 nicht mehr für die Errichtung oder Instandhaltung von Wasserversorgungsanlagen verwendet werden. Die Konformitätsbescheinigung entsprechender Produkte ist demzufolge auf den 11.01.2028 zu beschränken. Das Umweltbundesamt hat diese kritischen Kupferlegierungen in der Metall-BWGL **[3]** gesondert ausgewiesen. Folgende metallene Werkstoffe dürfen ab dem 12.01.2028 nicht mehr in Produkten enthalten sein, die neu in Wasserversorgungsanlagen eingebaut werden:

- CW511L-DW (CuZn38As) (Pb < 0,2 %)
- CW617N-DW (CuZn40Pb2)
- CW612N-DW (CuZn39Pb2)
- CW614N-DW (CuZn39Pb3)
- CW603N-DW (CuZn36Pb3)
- CC757S (CuZn39Pb1Al-C)
- CC770S (CuZn36Pb-C)
- CW626N-DW (CuZn33Pb1.5AlAs)
- CW625N-DW (CuZn35Pb1.5AlAs)
- CC772S (CuZn36Pb1.5AsSbAl-C)
- CW725R-DW (CuZn33Pb1AlSiAs)
- CC499K(CuSn5Zn5Pb2-C)

Die europäische Positivliste (EU) 2024/367 [9] führt bereits nur solche Kupferlegierungen auf, die keine Überschreitung des Grenzwertes von 5 µg/l an den Zapfstellen der Verbraucher für Trinkwasser befürchten lassen. Demzufolge können ab dem 12.01.2028 die in der europäischen Positivliste gelisteten Legierungen rechtssicher verwendet werden.

Konkretisierung aus Sicht der Hersteller:

Hersteller eines Produktes, das aus Kupferlegierungen besteht, die ab dem 12.01.2028 nicht mehr verwendet werden dürfen, sind bei einer geplanten Werkstoffumstellung für das betreffende Produkt u. a. mit den beiden im Folgenden dargelegten Entscheidungsfällen konfrontiert:

A) Umstellung auf Kupferlegierungen, die bereits in der europäischen Positivliste enthalten sind:

Ein Konformitätsnachweis nach EU-Rechtsrahmen kann frühestens mit Beginn des 31.12.2026 erfolgen. Der Abschluss des Verfahrens sollte möglichst innerhalb eines Jahres erreicht werden, da das ursprüngliche Produkt (mit den kritischen Kupferlegierungen) nur bis zum 11.01.2028 verwendet werden darf.

B) Umstellung auf Kupferlegierungen, die nach dem 12.07.2021 national bewertet wurden, jedoch nicht in der europäischen Positivliste enthalten sind:

Ein Konformitätsbewertung nach EU-Rechtsrahmen kann erst dann erfolgen, wenn die Kupferlegierungen in die europäische Positivliste aufgenommen sind. Es ist nicht bekannt, mit welcher zeitlichen Dauer für den Prozess einer Antragsstellung bei der ECHA bis hin zur Aufnahme der Werkstoffe in die europäische Positivliste zu rechnen ist. Ferner besteht die Möglichkeit, dass national positiv bewertete Kupferlegierungen im europäischen Antragsverfahren nicht angenommen oder nicht positiv bewertet werden. Um in beiden Fällen die vollständige Übergangszeit ausnutzen zu können, muss die nationale Konformitätsbescheinigung für das betreffende Produkt am 31.12.2026 vorliegen. Andernfalls darf das Produkt mit Beginn des 11.01.2028 nicht mehr für die Errichtung oder Instandhaltung von Wasserversorgungsanlagen verwendet werden.

Einschränkung der Verwendung von Kupferrohren

In Deutschland gelten – auch bei Anwendung des neuen europäischen Rechtsrahmens – die im

folgenden Abschnitt zitierten Einschränkungen für die Verwendung von Kupferrohren als Rohrleitungswerkstoff von Wasserversorgungsanlagen:

„Kupferrohre können nicht für alle Trinkwässer in Deutschland eingesetzt werden. Bei Trinkwässern, die folgende Bedingungen zusätzlich zu den Anforderungen der TrinkwV erfüllen, ist in der Regel davon auszugehen, dass sofort oder nach einer gewissen Zeit (spätestens ab der 16. Woche) nach Neuinstallation bei bestimmungsgemäßigem Betrieb der Kupfergrenzwert der TrinkwV eingehalten wird:

- $\text{pH} \geq 7,4$

oder

- $7,0 \leq \text{pH} < 7,4$ und zusätzlich $\text{TOC} \leq 1,5 \text{ mg/l}$.

Sollten für ein bestimmtes Versorgungsgebiet spezifische Untersuchungsergebnisse zur Kupferabgabe vorliegen, sind diese Informationen bei der Werkstoffauswahl zu berücksichtigen“, siehe Metall-BWGL [3].

Einschränkung der Verwendung von schmelztauchverzinkten Eisenwerkstoffen

In Deutschland gelten – auch bei Anwendung des neuen europäischen Rechtsrahmens – die im folgenden Abschnitt zitierten Einschränkungen für die Verwendung von schmelztauchverzinkten Eisenwerkstoffen:

„Schmelztauchverzinkte Eisenwerkstoffe können nur für Kaltwasser-Installationen verwendet werden. Zudem ist eine Verwendung nur mit Trinkwässern möglich, deren Beschaffenheit folgender Anforderung genügt:

- $\text{KB}_{8,2} \leq 0,20 \text{ mmol/l}$

und für die der Neutralsalzquotient (S1) nach DIN EN 12502-3 folgende Bedingung erfüllt:

- $\text{S1} < 1$.

Hinweis: Wird in Wasserversorgungsgebieten, in welchen schmelztauchverzinkte Eisenwerkstoffe nach den oben aufgeführten Einsatzbereichen nicht mehr verwendet werden dürfen, eine Instandhaltung von bestehenden Altanlagen aus schmelz-

tauchverzinkten Eisenwerkstoffen notwendig, ist der Austausch der gesamten bestehenden Anlage nicht notwendig, wenn nachweisbar keine Beeinträchtigung der Trinkwasserbeschaffenheit vorliegt bzw. nach der Instandhaltung vorliegt. In diesem Fall dürfen weiterhin Ersatzbauteile aus schmelztauchverzinkten Eisenwerkstoffen für die Instandhaltung verwendet werden. Ist bisher keine Rostwasserbildung bei der Verwendung von schmelztauchverzinkten Eisenwerkstoffen aufgetreten, ist dies ein möglicher Nachweis, dass die Verwendung dieses Werkstoffs in diesem Fall keine Beeinträchtigung der Trinkwasserqualität verursacht“, siehe Metall-BWGL [3]).

Verweise und Links

[1] Richtlinie (EU) 2020/2184 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2020 über die Qualität von Wasser für den menschlichen Gebrauch (Trinkwasserrichtlinie (EU) 2020/2184)

[Richtlinie - 2020/2184 - EN - EUR-Lex \(europa.eu\)](#)

Zuletzt abgerufen am: 19.03.2026

[2] Verordnung über die Qualität von Wasser für den menschlichen Gebrauch (Trinkwasserverordnung)

https://www.gesetze-im-inter-net.de/trinkvw_2023/index.html

Zuletzt abgerufen am: 19.03.2026

[3] Bewertungsgrundlage für metallene Werkstoffe im Kontakt mit Trinkwasser (Metall-Bewertungsgrundlage)

www.umweltbundesamt.de/dokument/bewertungsgrundlage-fuer-metallene-werkstoffe-im-0

Zuletzt abgerufen am: 19.03.2026

[4] Bewertungsgrundlage für Emails und keramische Werkstoffe im Kontakt mit Trinkwasser (Email/Keramik-Bewertungsgrundlage)

<https://www.umweltbundesamt.de/dokument/bewertungsgrundlage-fuer-emails-keramische>

Zuletzt abgerufen am: 19.03.2026

[5] Bewertungsgrundlage für Kunststoffe und andere organische Materialien im Kontakt mit Trinkwasser

<https://www.umweltbundesamt.de/dokument/bewertungsgrundlage-fuer-kunststoffe-andere>

Zuletzt abgerufen am: 19.03.2026

[6] Information zur Bewertung von Ausgangsstoffen zur Herstellung von zementgebundenen Werkstoffen im Kontakt mit Trinkwasser

<https://www.umweltbundesamt.de/dokument/information-zur-bewertung-von-ausgangsstoffen-zur>

Zuletzt abgerufen am: 19.03.2026

[7] Empfehlung des Umweltbundesamtes zur Konformitätsbestätigung der trinkwasserhygienischen Eignung von Produkten

<https://www.umweltbundesamt.de/dokument/empfehlung-zur-konformitaetsbestaetigung-der>

Zuletzt abgerufen am: 19.03.2026

[8] UBA-Information: Hygienische Anforderungen an Materialien und Werkstoffe im Kontakt mit Trinkwasser – Neue europäische Regelung nach Richtlinie (EU) 2020/2184

<https://www.umweltbundesamt.de/dokument/uba-information-hygienische-anforderungen-an>

Zuletzt abgerufen am: 19.03.2026

[9] Durchführungsbeschluss (EU) 2024/365 der Kommission vom 23. Januar 2024 mit Durchführungsbestimmungen zur Richtlinie (EU) 2020/2184 des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf Methoden für die Prüfung und Akzeptanz von Ausgangsstoffen, Zusammensetzungen und Bestandteilen, die in die europäischen Positivlisten aufzunehmen sind

[Durchführungsbeschluss - 2024/365 - EN - EUR-Lex \(europa.eu\)](#)

Zuletzt abgerufen am: 19.03.2026

[10] Durchführungsbeschluss (EU) 2024/367 der Kommission vom 23. Januar 2024 zur Festlegung von Durchführungsbestimmungen zur Richtlinie (EU) 2020/2184 des Europäischen Parlaments und des Rates durch Erstellung der europäischen Positivlisten von Ausgangsstoffen, Zusammensetzungen und Bestandteilen, die für die Verwendung bei der Herstellung von Materialien bzw. Werkstoffen oder Produkten, die mit Wasser für den menschlichen Gebrauch in Kontakt kommen, zugelassen sind

<https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX:32024D0367>

Zuletzt abgerufen am: 19.03.2026

[11] Delegierte Verordnung (EU) 2024/369 der Kommission vom 23. Januar 2024 zur Ergänzung der Richtlinie (EU) 2020/2184 des Europäischen Parlaments und des Rates durch die Festlegung des Verfahrens für die Aufnahme von Ausgangsstoffen, Zusammensetzungen und Bestandteilen in die europäischen Positivlisten oder deren Streichung daraus

<https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX:32024R0369>

Zuletzt abgerufen am: 19.03.2026

[12] Durchführungsbeschluss (EU) 2024/368 der Kommission vom 23. Januar 2024 mit Durchführungsbestimmungen zur Richtlinie (EU) 2020/2184 des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf die Verfahren und Methoden für die Prüfung und Bestätigung der Zulässigkeit endgültiger, in Produkten verwendeter Materialien bzw. Werkstoffe, die mit Wasser für den menschlichen Gebrauch in Kontakt kommen

<https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX:32024D0368>

Zuletzt abgerufen am: 19.03.2026

[13] Delegierte Verordnung (EU) 2024/370 der Kommission vom 23. Januar 2024 zur Ergänzung der Richtlinie (EU) 2020/2184 des Europäischen Parlaments und des Rates durch Festlegung von Konformitätsbewertungsverfahren für Produkte, die mit Wasser für den menschlichen Gebrauch in Kontakt kommen, sowie von Vorschriften für die Benennung der an diesen Verfahren beteiligten Konformitätsbewertungsstellen

<https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX:32024R0370>

Zuletzt abgerufen am: 19.03.2026

[14] Delegierte Verordnung (EU) 2024/371 der Kommission vom 23. Januar 2024 zur Ergänzung der Richtlinie (EU) 2020/2184 des Europäischen Parlaments und des Rates durch Festlegung harmonisierter Spezifikationen für die Kennzeichnung von Produkten, die mit Wasser für den menschlichen Gebrauch in Kontakt kommen

<https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX:32024R0371>

Zuletzt abgerufen am: 19.03.2026

Impressum

DVGW Deutscher Verein des Gas- und Wasserfaches e. V. –
Technisch-wissenschaftlicher Verein
Josef-Wirmer-Str. 1-3, 53123 Bonn
Download als pdf unter: www.dvgw.de

Nachdruck und Vervielfältigung nur im Originaltext,
nicht auszugsweise, gestattet

Stand: April 2026